

Name:
Anschrift:
Personal Nr.:

Bremen, den

Performa Nord
Schillerstr. 1
28195 Bremen

Widerspruch gegen die Besoldung ab Januar 2013 und Antrag auf amtsangemessene Besoldung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Höhe meiner Dienstbezüge, wie sie in meinen Gehaltsmitteilungen ab Januar 2013 ausgewiesen ist, lege ich

W i d e r s p r u c h

ein und beantrage, mich rückwirkend zum 1. Januar 2013 amtsangemessen zu alimentieren.

- Ich beantrage das Ruhen des Widerspruchsverfahrens.

Bitte

ankreuzen.

Ich bitte um die schriftliche Bestätigung des Eingangs meines Widerspruchs, verbunden mit der Zusage, dass auf die Einrede der Verjährung verzichtet und das Ergebnis der Musterverfahren auf mich übertragen wird.

- Zur Ermöglichung einer gerichtlichen Klärung bitte ich um baldige Bescheidung des Widerspruchs.

Begründung

Die mir derzeit vom Land Bremen gewährte Besoldung ist verfassungswidrig zu niedrig.

Sie verstößt gegen das Alimentationsprinzip, das Fürsorgeprinzip, das Abstandsgebot und gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz.

Beamten, Staatsanwälten und Richtern erlegt das Grundgesetz ein Streikverbot auf, weil sie dem Staat zu besonderer Treue verpflichtet sind. Zum Ausgleich hierfür garantiert das Grundgesetz diesen Staatsbediensteten im Gegenzug eine lebenslange amtsangemessene Alimentation (Art. 33 Abs. 5 GG). Eine genaue Besoldungshöhe gibt das Grundgesetz zwar nicht vor. Im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung zwischen der Einkommensentwicklung und Ausgabensituation der Gesamtbevölkerung einerseits und den Bedürfnissen der öffentlichen Haushalte andererseits dürfen Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auch unter Berücksichtigung ihres besonderen Treueverhältnisses nicht erheblich stärker belastet werden als andere Bevölkerungsgruppen.

Das Gesetz zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2013/2014 in der Freien Hansestadt Bremen (BremBBVAnpG) vom 25.06.2013 zeigt, dass der Landesgesetzgeber weiterhin nicht bereit ist, bei der R-Besoldung seiner verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur einer amtsangemessenen Besoldung der Richter und Staatsanwälte nach Art. 33 Abs. 5 GG nachzukommen.

Etwaige von mir bereits erhobene Widersprüche halte ich weiterhin aufrecht.

Mit freundlichen Grüßen